

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund des Art. 22 und 26 KommZG i. V. mit Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis 4 cbm/h 92 €/Jahr
bis 10 cbm/h 115 €/Jahr
über 10 cbm/h 138 €/Jahr.“

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

§ 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 4

„Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe (BGS/WAS) zur Wasserabgabesatzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.“

Pyrbaum, 14.12.2022

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER MÖNINGER GRUPPE


Langner
1. Verbandsvorsitzender